



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 12/09

vom

5. März 2010

in dem anwaltsgerichtlichen Verfahren

wegen Wiederaufnahme

hier: Anhörungsrüge nach § 29a FGG/Gegenvorstellung

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ganter, die Richterinnen Roggenbuck und Dr. Fetzner, die Rechtsanwältin Kappelhoff und den Rechtsanwalt Dr. Martini

am 5. März 2010

beschlossen:

Die Anhörungsrüge/Gegenvorstellung gegen den Senatsbeschluss vom 24. Juli 2009 wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die vom Antragsteller mit Schriftsatz vom 18. August 2009 erhobene "weitere Rechtsbeschwerde wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs" richtet sich gegen den eine ebensolche "weitere Rechtsbeschwerde wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs" zurückweisenden Beschluss des Senats vom 24. Juli 2009. Jene "weitere Rechtsbeschwerde" war gegen den Senatsbeschluss vom 30. April 2009 gerichtet, mit dem der Senat die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens 2 AGH 1/93 ablehnenden Beschluss des Hessischen Anwaltsgerichtshofs vom 10. November 2008 (1 AGH 7/08) als unzulässig verworfen hatte, weil der Antragsteller die Beschwerdefrist des § 42 Abs. 4 Satz 1 BRAO a.F. nicht eingehalten hatte.

- 2 Das als erneute Anhörungsrüge bzw. Gegenvorstellung auszulegende Rechtsmittel bleibt ohne Erfolg. Der Antragsteller wiederholt und vertieft in seiner "weiteren Rechtsbeschwerde" lediglich die Argumente zur Fehlerhaftigkeit der Ausgangsentscheidung 2 AGH 1/93, eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs im Verfahren vor dem Senat zeigt er nicht auf.

Ganter

Roggenbuck

Fetzer

Kappelhoff

Martini

Vorinstanz:

AGH Frankfurt, Entscheidung vom 10.11.2008 - 1 AGH 7/08 -